

Zentrale Änderungen durch die Reform der Fachkräfteeinwanderung

Virtuelle Infoveranstaltung für das Förderprogramm IQ

27.09.2023, 09:30-11:00

Doritt Komitowski, Johannes Remy



Inhaltsverzeichnis

			<u>Seite</u>
1.	<u>Einleitung</u>	\rightarrow	3
2.	Änderungen ab 18. November 2023	\rightarrow	6
3.	Änderungen ab 1. März 2024	\rightarrow	11
4.	Änderungen ab 1. Juni 2024	\rightarrow	22
5.	<u>Nachweise</u>	\rightarrow	29
lm	<u>pressum</u>	\rightarrow	30



Zur Fachstelle und dem Ziel der Veranstaltung

Fachstelle Einwanderung und Integration

- Eine von drei Fachstellen im Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" zur Unterstützung der (Teil-) Vorhaben in den Themenbereichen Einwanderung und Integration
- Aufgaben: u.a. Analysen zu Einwanderung und Beschäftigung, juristische Expertise und Schulungsangebote zu Rechtsthemen
- Kontakt: <u>fei@minor-kontor.de</u>

Ziel der Infoveranstaltung

- Überblick über zentrale Änderungen durch die Reform der Fachkräfteeinwanderung, die voraussichtlich unmittelbar Auswirkungen auf die Arbeit im Förderprogramm IQ haben werden
- Präsentation als Arbeitshilfe für alle (Teil-) Vorhaben im Förderprogramm IQ



Ziele des Gesetzes und der Verordnung

- Erhöhung der Einwanderung qualifizierter Drittstaatsangehöriger um bis zu 65.000 Personen pro Jahr durch gesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen (Verordnung)
- Der Weg zum Ziel Änderungen entlang von drei Säulen:

Potenzialsäule

Fachkräftesäule



Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (FEG 2.0),
 BGBI. Teil I 2023, Nr. 217
 - → Veröffentlichung: 18. August 2023
 - → Inkrafttreten:
 - » 18 November 2023
 - » 1. März 2024
 - » 1. Juni 2024

vor allem Blaue Karte EU

u.a. Ausbildung, Qualifizierung

vor allem Chancenkarte

- Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, BGBI. Teil I 2023, Nr. 233
 - → Veröffentlichung: 31. August 2023
 - → Inkrafttreten: siehe FEG 2.0



Änderungen* ab 18. November 2023 betreffen...

- Blaue Karte EU
- Kurzfristige und langfristige
 Mobilität mit Blauer Karte EU
- Fachkräfte mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung
- Weitere Regelungen des AufenthG und der BeschV

 \rightarrow

§§ 18h, 18i AufenthG

§ 18g AufenthG

§§ 18a, 18b AufenthG

§ 29 Abs. 1 AufenthG und §§ 24a, 26 Abs. 2 BeschV

 $[\]rightarrow$

^{*}Auswahl



Blaue Karte EU



- Aus § 18b Abs. 2 a.F. wird § 18g AufenthG
- Senkung der Gehaltsgrenzen:
 - → Allgemein: 50 % (vorher: 66 %) der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze = 43.800 EURO (2023)
 - → Engpassberufe und Berufsanfänger*innen: 45,3 % (vorher: 52 %) der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze für = 39.682,80 EURO (2023)
- Ausweitung der Engpassberufe und Öffnung der niedrigeren Gehaltsgrenze für Berufsanfänger*innen
- Tertiärer Bildungsabschluss mit mind. 3 Jahren Ausbildungsdauer, der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) entspricht, eröffnet ebenfalls Zugang zu Blauer Karte
- IT-Fachkräfte (ISCO-Berufsgruppe 133 oder 25) mit ausreichend Berufserfahrung auf akademischem Niveau und bei Ausübung einer angemessenen Beschäftigung können eine Blaue Karte/EU erhalten

Potenzialsäule

Fachkräftesäule



Kurzfristige und langfristige Mobilität mit Blauer Karte EU

§§ 18h,18i AufenthG

- Kurzfristige Mobilität: Inhaber*innen einer Blauen Karte EU, die ein anderer EU-Mitgliedstaat ausgestellt hat, können für eine geschäftliche Tätigkeit nach Deutschland einreisen:
 - → Für einen Aufenthalt bis max. 90 Tagen ist weder ein Visum noch eine Arbeitserlaubnis der BA erforderlich.
- <u>Langfristige Mobilität</u>: Nach einem Mindestaufenthalt von zwölf Monaten mit der Blauen Karte EU in einem anderen EU-Staat ist der langfristige Umzug nach Deutschland ohne Visum möglich.
 - → Eine deutsche Blaue Karte EU muss nach der Einreise bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Potenzialsäule

Fachkräftesäule



Fachkräfte mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung

§§ 18a, 18b AufenthG

- Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung möglich, unabhängig von der "Befähigung" (nicht-reglementierte Berufe)
- Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird zukünftig Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (vorher: kann)
- Erteilungsdauer angepasst: Arbeitsvertrag zuzüglich 3 Monate (bis maximal 4 Jahre)



Weitere Änderungen des AufenthG und der BeschV zum 18. November 2023

Familiennachzug zu Inhaber*innen einer Blauen Karte EU (§ 29 Abs. 1 S. 2 AufenthG)

 Verzicht auf Prüfung des Wohnraumerfordernisses und der Lebensunterhaltssicherung mit Ausnahme der Krankenversicherung

Berufskraftfahrer*innen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m § 24a BeschV)

keine Prüfung mehr, ob EU/EWR-Fahrerlaubnis vorliegt

Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m § 26 Abs. 2 BeschV)

Entfristung (vorher: befristet bis 31.12.2023)



Änderungen* ab 1. März 2024 betreffen...

	Einreise o	hne ertorc	derliches '	Visum
_				

Maßnahmen zur Anerkennung

Anerkennungspartnerschaft

Qualifikationsanalyse

Sprachkurs

Ausgeprägte Berufserfahrung

Pflegehilfskräfte

 Arbeitsplatzsuche nach Ausbildung (Gesundheits- und Pflegeberufe)

Weitere Regelungen

§ 5 Abs. 2 S. 3 AufenthG

§ 16d Abs. 1 AufenthG

§ 16d Abs. 3 AufenthG

§ 16d Abs. 6 AufenthG

§ 16f AufenthG

→ § 6 BeschV

 \rightarrow

§ 22a BeschV

§ 20a Abs. 1 Nr. 5 AufenthG

u.a. §§ 16a, 16b, 17, 29 AufenthG

^{*}Auswahl



Einreise ohne erforderliches Visum

§ 5 Abs. 2 AufenthG

- Von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung "Einreise mit erforderlichem Visum" ist im Einzelfall bei Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumsverfahrens auf Grund besonderer Umstände abzusehen
- Im Einzelfall kann wie bisher ebenfalls eine Ausnahme von der Visumspflicht gemacht werden, wenn ein Anspruch auf Erteilung besteht und der Anspruch erst nach Einreise entstanden ist (§ 39 AufenthV)
 - → Aufgrund der Änderung von §§18a, 18b AufenthG in Anspruchsregelungen, wird hier die Möglichkeit des Zweckwechsels im Einzelfall ausgeweitet



Maßnahmen zur Anerkennung



- Ersterteilungsdauer von bis zu 24+12 Monaten (vorher: max. 18+6 Monate)
- Nebenbeschäftigung bis zu 20 (vorher: 10) Stunden pro Woche möglich



Anerkennungspartnerschaft *neu*



- Zweck: Aufenthalt zur Beschäftigung mit begleitender beruflicher Anerkennung
- Voraussetzungen:
 - → Mind. 2-jährige Berufsausbildung, die im Ausland staatlich anerkannt ist oder staatlich anerkannter Hochschulabschluss
 - → Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsangebot in Deutschland
 - → Verpflichtung des Arbeitgebers, Qualifizierung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen, Arbeitgeber muss hierfür geeignet sein
 - → Start auf Fachkraft-Niveau in dem Betrieb: qualifizierte Beschäftigung
 - » Ausnahme möglich, wenn der reglementierte Beruf eine Berufsausübungserlaubnis erfordert und Arbeitgeber i.S.v. § 3 Abs.1 TVG tarifgebunden und entsprechend beschäftigt oder Pflegeeinrichtung
 - → der Tätigkeit entsprechende, mind. hinreichende (A2), Deutschkenntnisse

Potenzialsäule

Fachkräftesäule



Qualifikationsanalyse *neu*



- Zweck: Einreise zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse
- Voraussetzungen:
 - → Zuständige Stelle bestätigt Zusage zu Qualifikationsanalyse
 - → Der Qualifikationsanalyse entsprechende, mind. hinreichende (A2) Deutschkenntnisse
- Erteilungsdauer bis zu 6 Monate (Visum)
- Zweckwechsel in § 16d Abs. 1 oder 3 AufenthG im Anschluss möglich, wenn zuständige Stelle notwendige Qualifizierungsmaßnahmen feststellt



Aufenthalt zum Zweck eines Sprachkurses

§ 16f AufenthG

- Beschränkungen für den Wechsel des Aufenthaltszwecks werden aufgehoben
- Nebenbeschäftigung bis zu 20 Stunden die Woche gestattet



Personen mit Berufserfahrung und (Berufs-) Abschluss *neu*

§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV

- Ausweitung der Regelung für IT-Fachkräfte (§ 6 BeschV a.F.) auf alle nichtreglementierte Berufe in allen Branchen
- Voraussetzungen:
 - → Mind. 2 Jahre Berufserfahrung in den letzten 5 Jahren
 - → Gehaltsschwelle bei 45 % der Beitragsbemessungsgrenze
 - » Ausnahme: Tarifbindung des Arbeitsgebers
 - Mind. 2-jährige im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung oder im Ausland staatlich anerkannter Hochschulabschluss oder Berufsabschluss einer Deutschen Auslandshandelskammer (AHK)
- Sonderregel Informations- und Kommunikationstechnologie:
 - → Weiterhin kein formaler ausländischer Abschluss oder Ausbildung notwendig; Gehaltsgrenze bei 45,3 %

Potenzialsäule

Fachkräftesäule



Pflegehilfskräfte *neu*

§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. **§ 22a BeschV**

- Zweck: Beschäftigung von Pflegehilfskräften, die keine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen und eine Pflegeausbildung von mind. 1 Jahr, aber < 3 Jahren abgeschlossen haben
- Voraussetzungen:
 - → Abgeschlossene, bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder anerkannte, ausländische Berufsqualifikation auf selbigem Niveau
 - → Zustimmung der BA (auch bei Vorbeschäftigung oder -aufenthalt, § 9 BeschV findet keine Anwendung)

Arbeitsplatzsuche nach Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen *neu*

§ 20 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG

- Nach erfolgreichem Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche in einem Beruf im Gesundheits- und Pflegewesen möglich
- Dauer: bis zu 12 Monate, Verlängerung um bis zu 6 Monate, wenn der Lebensunterhalt weiter gesichert ist



Kontingentierte Beschäftigung *neu*

§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m § 15d BeschV

- Zweck: Kurzzeitige Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines von der BA festgelegten Kontingents für bestimmte Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige
- Dauer und Umfang der Beschäftigung
 - → Bis zu 8 Monate im Zeitraum von 12 Monaten
 - Mindestens 30 Stunden pro Woche
- Voraussetzungen bei Einreise
 - Für sog. "Positivstaater" (Visumfreie Einreise, vgl. Anhang II <u>Visumverordnung</u> 2018/1806):
 - » Bei Aufenthalten ≤ 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen: Arbeitserlaubnis durch BA
 - » Bei Aufenthalten > 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen: Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel
 - → Für Personen mit Visumspflicht (vgl. Anhang I <u>Visumverordnung 2018/1806</u>):
 - » Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel ab dem ersten Tag
- Voraussetzungen auf Seiten des Arbeitgebers
 - → Tarifbindung und -beschäftigung; Übernahme der Reisekosten;
 - → Sozialversicherungsfreiheit (70-Tage-Regelung) ausgeschlossen!

Potenzialsäule

Fachkräftesäule



Weitere Änderungen ab 1. März 2024

- Familiennachzug zu Fachkräften: Verzicht auf Prüfung des Wohnraumerfordernis (§ 29 Abs. 5 AufenthG)
- Drei (vorher: 4) Jahre Voraufenthalt für eine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte
 - → 27 Monate (bzw. 21 Monaten mit B1-Deutschkenntnissen) für Inhaber*innen einer Blaue Karte EU
- Beschäftigungsmöglichkeiten für Studierende und Nebenbeschäftigung von Auszubildenden ausgeweitet
- Aufenthalte zur Ausbildungs- und Studienplatzsuche um Möglichkeit der Nebenbeschäftigung ausgeweitet



Änderungen* ab 1. Juni 2024 betreffen...

- "Such-Chancenkarte"
- "Folge-Chancenkarte"
- Westbalkanregelung Kontigent

- § 20a, 20b AufenthG
 - § 20a Abs. 5 AufenthG
 - § 26 Abs. 2 BeschV

*Auswahl



Chancenkarte ("Such-Chancenkarte")

§ 20a AufenthG

- Zweck: Suche einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung
- <u>Erteilungsdauer</u>: bis zu einem Jahr
- Nebenbeschäftigung oder Probearbeit: bis zu 20h/Woche erlaubt bzw.
 2 Wochen Probearbeit
- Zwei Varianten
 - a) Chancenkarte als Fachkraft mit Anerkennung, § 20a Abs. 3 Nr. 1
 AufenthG
 - b) <u>Chancenkarte ohne Anerkennung</u> (Punktesystem), § 20a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG

Potenzialsäule

Fachkräftesäule



a) Chancenkarte als Fachkraft (mit Anerkennung)

§ 20a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG

Voraussetzungen:

- Sicherung des Lebensunterhalts und
- inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation oder
- deutscher, anerkannter ausländischer oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss (vgl. § 18 Abs. 3 AufenthG)

b) Chancenkarte ohne Anerkennung *neu*

§ 20a Abs. 3 Nr. 2, Abs.4 AufenthG

Mindestvoraussetzungen:

- Sicherung des Lebensunterhalts und
- Katalog des Abs. 4 Satz 3:
 - → Nr.1: im Ausland staatlich anerkannte mind. 2-jähriger Berufsabschluss, Hochschulabschluss *oder* AHK-Abschluss <u>und</u>
 - → Nr.2: einfache (A1) Deutsch- oder Englisch (B2)-Kenntnisse
- Ob die Berufsausbildung oder der Hochschulabschluss im Herkunftsland staatlich anerkannt sind, prüft die ZAB: ZAB-Bestätigung

Zusätzliche Voraussetzung:

- Mindestens 6 Punkte nach dem Punktesystem (§ 20b AufenthG)
- Prüfung der Punkte erst, wenn die Mindestvoraussetzungen erfüllt sind

Potenzialsäule

Fachkräftesäule

Fachstelle
Einwanderung und
Integration

Punktesystem *neu*

§ 20b AufenthG

	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Anerkennung	Teilweise Anerkennung			
Berufserfahrung i.V.m. mit der Ausbildung		5 Jahre binnen sieben Jahren	3 Jahre binnen fünf Jahren	
Sprachkenntnisse		Deutsch B2	Deutsch B1	Deutsch A2 <i>oder</i> Englisch C1
Alter			≤ 35 Jahre	> 35 und ≤ 40 Jahre
Inlandsbezug			6 Monate rechtmäßiger Aufenthalt binnen letzten 5 Jahren	Lebentspartner*in oder Ehegatt*in erhält ebenfalls Chancenkarte

Vgl. Thyn



"Folge-Chancenkarte"*neu*



- Nach Ablauf der Höchstdauer der Such-Chancenkarte (12 Monate) kann bis zu weitere zwei Jahre die Folge-Chancenkarte erteilt werden
- Erwerbstätigkeit: im Rahmen der angestrebten Beschäftigung erlaubt

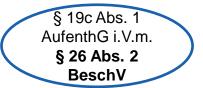
Voraussetzungen:

- → Sicherung des Lebensunterhalts und
- → Kein anderer Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (Abschnitt 4) möglich und
- → Arbeitsvertrag oder verbindliches Angebot für eine qualifizierte Beschäftigung und
- → Zustimmung der BA

Potenzialsäule

Fachkräftesäule

Westbalkanregelung – Kontingent



Ausweitung des Kontingents auf bis zu 50.000 Personen pro Jahr



Nachweise und weiterführende Informationen

- Becker, E. / Graf, J. / Heß, B. / Huber, M., 2023: Entwicklung der Fachkräftemigration und Auswirkungen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Begleitforschung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Forschungsbericht 45 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.45.d.2023.feg.1.0.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, 2023: Konkrete Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung der Erwerbsmigration jetzt ergreifen – Positionspapier zur weiteren Entbürokratisierung und verbesserten Prozessbeschleunigung in der Migrationsverwaltung. 11. August 2023.
- Bushanska, V. / Erbe, J. / Gilljohann, K. / Knöller, R. / Schmitz, N. / Scholz, M., 2023: Fachkräfteeinwanderung (nicht) ohne Anerkennung? Was sich mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ändert. Version 1.0 Bonn. https://res.bibb.de/vet-repository_781509 (28.08.2023).
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023. BGBI. Teil I Nr. 217, ausgegeben zu Bonn am 18. August 2023. https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/217 (28.08.2023)
- [MiiG] Make-it-in-Germany, 2023: Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf einen Blick. https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/fachkraefteeinwanderungsgesetz (28.08.2023).
- Thym, D., 2023: Stille Revolution im Schatten des künftigen Punktesystems. Verfassungsblog.de. https://verfassungsblog.de/stille-revolution-im-schatten-des-kunftigen-punktesystems/ (31.08.2023)
- Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 30. August 2023. BGBI. Teil I Nr. 233, ausgegeben zu Bonn am 31. August 2023. https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl_1/2023/233 (31.08.2023)



Fachstelle Einwanderung und Integration

Minor Projektkontor für Bildung und Forschung Alt-Reinickendorf 25, 10437 Berlin

Kontakt: fei@minor-kontor.de

https://www.netzwerk-ig.de/foerderprogramm-

ig/fachstellen/fachstelle-einwanderung-und-integration



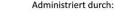
Redaktion: Doritt Komitowski, Johannes Remy

September 2023

Die IQ Fachstelle Einwanderung und Integration wird im Rahmen des Förderprogramms "Integration durch Qualifizierung (IQ)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:







In Kooperation mit:





Die IQ Fachstelle Einwanderung und Integration wird zusätzlich finanziert durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung aus Landesmitteln, die das Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen hat.

Senatsverwaltuna für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung



